

## **Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in ihrer aktuellen Fassung und des § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel vom 02.03.2006 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.05.2009, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 30.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Beitragssätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.03.2006 aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

In die Beitragserhebung werden folgende, in den Jahren 2005 durchgeführten Investitionsmaßnahmen einbezogen.

- 2005 Ausbau Freiheitstraße, Planungsleistungen, Bauleistungen

### **§ 2**

Es werden Beiträge für Grundstücke erhoben, die sich in der nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde Genthin OT Mützel zusammengefassten Abrechnungseinheit befinden und nach den Bestimmungen dieser Straßenausbaubeitragssatzung beitragspflichtig sind.

### **§ 3**

Der Beitragssatz für das Jahr 2005 wird wie folgt beschlossen:

Jahr	Gesamtkosten	davon Anliegeranteil	Bemessungsfläche	Beitragssatz
2005	280122,26 €	49755,35 €	: 227075,88 m <sup>2</sup>	= 0,22 €/m <sup>2</sup>

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

**Genthin, den 30.07.2009**

**Bernicke  
Bürgermeister**

Siegel